

Objektyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev.
= Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]**

Band (Jahr): **5 (1907)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zeitschrift

des

Vereins Schweizer. Konkordatsgeometer

Organ zur Hebung und Förderung des Vermessungs- und Katasterwesens

Jährlich 12 Nummern. Jahresabonnement Fr. 4. —

Unentgeltlich für die Mitglieder.

Redaktion:
J. Stambach, Winterthur.

Expedition:
Geschwister Ziegler, Winterthur

Landwirtschaftliche Meliorationen im Kanton Baselland.

Referat von Regierungsrat Rebmann in Liestal an der VII. Konferenz der schweiz. beamteten Kulturingenieure, Liestal 14. Oktober 1906.

(Schluß.)

Weil nun aber damals noch keine gesetzlichen Bestimmungen hieüber bestanden, suchten sich die beteiligten Grundeigentümer sonst zu helfen. So verbanden sich die Eigentümer der Grundstücke im ehemaligen Rebberg „Vorderberg“, Gemeinde Oberwil, am 3. April 1892 zu einer förmlichen Gesellschaft und setzten in § 3 des Gesellschaftsvertrages folgendes fest: Jeder Gesellschafter gibt seinen Anteil am Vorderberg, wie er laut Kataster und Schätzung ihm zusteht, zur Neueinteilung an die Masse ab. § 4. Bei der Neueinteilung erhält jeder Gesellschafter nach verhältnismäßigem Abzuge für Wege und gemeinsame Anlagen seinen in die Masse gegebenen Anspruch an einem oder an möglichst wenigen und möglichst regelmäßigen Stücken wieder zurück.

Die gleichen Gründe, Rückgang des Weinbaues, weitgehende Parzellierung und Mangel an Wegen, führten in der Folge zu den 3 Regulierungen in der Gemeinde Pratteln und zur Regulierung in der Gemeinde Sissach, welche demgemäß auch, besonders die 2 ersten Regulierungen von Pratteln, eine ziemlich weitgehende Zusammenlegung ergaben.